

**Neufassung der Prüfungsordnung für den internationalen Bachelorstudien-
gang „Comparative and European Law“ (Hanse Law School)
an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

Übergangsbestimmungen Lesefassung

vom 14.09.2023

Diese Prüfungsordnung wurde vom Fakultätsrat der Fakultät II – Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg gemäß § 44 Abs. 1 S. 2 NHG am 23.08.2023 beschlossen und vom Präsidium gemäß den §§ 37 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 b NHG, 44 Abs. 1 S. 3 NHG am 12.09.2023 genehmigt.

[§§ 1-25 ...]

§ 26

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium und der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen zum Wintersemester 2023/24 für alle Studierenden unabhängig vom Zeitpunkt des Studienbeginns in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 gelten für Studierende mit Studienbeginn vor Wintersemester 2023/24 die bisher für sie jeweils geltenden Regelungen bis längstens zum Ende des Sommersemesters 2027 (Prüfungsende) nach folgenden Maßgaben:
 - a) Prüfungsleistungen können nur nach erfolgter Prüfungsanmeldung (siehe Abs. 3 b) erbracht werden. Prüfungsleistungen, die ohne Prüfungsanmeldung erbracht werden, sind nichtig; der Prüfungsversuch gilt dann als nicht unternommen.
 - b) Die Anmeldung zu Prüfungen ist bis einschließlich 31.05.2027 möglich (Anmeldestopp). Prüfungsanmeldungen, die nach dem Anmeldestopp erfolgen, sind unwirksam. Als Zeitpunkt der Anmeldung gilt der Zeitpunkt in dem die Anmeldung der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zugeht.
 - c) Nach erfolgter Anmeldung gem. Abs. 3 a) und b) können Prüfungsleistungen bis zum Prüfungsende erbracht werden. Wird die Prüfungsleistung nicht bis zum Prüfungsende vollständig erbracht, endet das Prüfungsverfahren ohne Ergebnis und der Prüfungsversuch gilt als nicht unternommen. Für Prüfungen, bei denen eine Bearbeitungsfrist gesetzt wird, gilt die Prüfungsleistung in dem Zeitpunkt als vollständig erbracht, in dem sie der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg bzw. bei an der Universität Bremen zu erbringenden Prüfungsleistungen dieser vollständig zugegangen ist. Bearbeitungsfristen dürfen nicht nach dem Prüfungsende enden oder über diesen Zeitpunkt hinaus verlängert werden. Fristsetzungen oder Verlängerungen, die gegen diese Vorgabe verstoßen, sind unwirksam; als Fristende gilt in diesem Falle das Prüfungsende.
 - d) Nach Prüfungsende gelten die allgemeinen Regelungen mit Wirkung für die Zukunft.
- (3) Auf Antrag der oder des jeweiligen Studierenden gelten für diese bzw. diesen die Regelungen in der Fassung der jeweils letzten Änderung ab dem ersten Tag des auf den Zeitpunkt der Antragstellung folgenden Semesters. Als Zeitpunkt der Antragstellung gilt der Tag, an dem der Antrag der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zugegangen ist. Der Antrag ist an das Akademische Prüfungsamt zu richten.
- (4) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung nach Abs. 1 tritt gleichzeitig die „Neufassung der Praktikumsordnung für den internationalen Bachelorstudiengang „Comparative and European Law“ (Hanse Law School) an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und der Universität Bremen vom 01.10.2013 außer Kraft.

**Änderung der Prüfungsordnung
für den internationalen Bachelorstudiengang
„Comparative and European Law“ (Hanse Law School)
an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und der Universität Bremen**

Übergangsbestimmungen - Lesefassung

vom 11.10.2021

Diese Prüfungsordnung wurde von der Universität Bremen, Fachbereich 6 (Rechtswissenschaft) gemäß § 87 Satz 1 Nr. 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes vom 5. März 2019 (Brem.GBl. S. 71), am 14.07.2021 und am 09.09.2021 beschlossen und am 06.10.2021 durch den Rektor genehmigt sowie vom Fakultätsrat der Fakultät II – Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg gemäß § 44 Abs. 1 S. 2 NHG am 12.05.2021 und am 02.09.2021 beschlossen und vom Präsidium gemäß den §§ 37 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 b NHG, 44 Abs. 1 S. 3 NHG am 28.09.2021 genehmigt:

...

4. Ein neuer § 29 Inkrafttreten wird ergänzt und wie folgt gefasst:

„§ 29 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und den Rektor der Universität Bremen nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen zum Wintersemester 2021/22 in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 gelten die Regelungen zu §§ 4 bis 6, Anlage 1 sowie der Anlage 2 nicht für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2019/20 aufgenommen haben. Insoweit gelten die bisherigen Bestimmungen der Bachelorprüfungsordnung 2013 vom 01.10.2013 (Amtliche Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg 5/2013). Diese Regelung tritt zum Wintersemester 2023/24 außer Kraft.
- (3) Studierende, mit Studienbeginn vor dem Wintersemester 2019/20, können auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses nach den neuen Regelungen geprüft werden.
- (4) Für Studierende, die auf Antrag gemäß § 29 Absatz 2 der Bachelorprüfungsordnung vom 10.09.2019 (Amtliche Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg 075/2019) in die Bachelorprüfungsordnung 2019 in der Fassung vom 10.09.2019 gewechselt sind, gilt Absatz 1 entsprechend.

...

**Prüfungsordnung für den internationalen Bachelorstudiengang
„Comparative and European Law“ (Hanse Law School)
an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und der Universität Bremen**

Übergangsbestimmungen - Lesefassung

vom 10.09.2019

Diese Prüfungsordnung wurde von der Universität Bremen, Fachbereich 6 (Rechtswissenschaft) gemäß § 87 Satz 1 Nr. 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes vom 5. März 2019 (Brem.GBl. S. 71), am 10.07.2019 beschlossen und am 04.09.2019 durch den Rektor genehmigt sowie vom Fakultätsrat der Fakultät II – Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg gemäß § 44 Abs. 1 S. 2 NHG am 03.07.2019 beschlossen und vom Präsidium gemäß den § 37 Abs. 1 S. 3 Nr. 5 b NHG, 44 Abs. 1 S. 3 NHG am 27.08.2019 genehmigt:

...

§ 29

Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und den Rektor der Universität Bremen nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg und im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen zum Wintersemester 2019/20 in Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 gelten die Regelungen zu §§ 4 bis 6, Anlage 1 sowie der Anlage 2 nicht für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2019/20 aufgenommen haben. Insoweit gelten die bisherigen Bestimmungen. Diese Regelung tritt zum Wintersemester 2023/24 außer Kraft. Studierende, mit Studienbeginn vor dem Wintersemester 2019/20 können auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses nach den neuen Regelungen geprüft werden.